

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 117-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.347

Eingereicht am: 19.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Wüthrich (Huttwil, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1055/2015 vom 2. September 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Schwere Körperverletzung an Beamten muss unbedingte Freiheitsstrafe zur Folge haben

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle nötigen politischen Massnahmen vorzunehmen, so dass schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB) gegen Beamte mit einer unbedingten Freiheitsstrafe als unteren Strafrahmen zu ahnden sind.

Begründung:

Die Fälle von Gewalt und Drohung gegen Beamte haben massiv zugenommen. Zu Beginn der 80er-Jahre gab es gut 300 Fälle, heute sind wir bei rund 3000, also zehn Mal mehr! Das heisst: 2012 waren es bereits deren 2957 (davon über 90 Prozent gegen Polizeibeamte), Tendenz steigend. Betroffen sind vor allem Polizisten, aber auch Beamte in Sozialdiensten, Betreibungsämtern usw. Das Urteil mit einer bedingten Freiheitsstrafe gegen ein Mitglied der 031-Gang wegen versuchter schwerer Körperverletzung mittels Tritten an den Kopf eines am Boden liegenden Polizisten löste weitherum Unverständnis aus, ist aber kein Einzelfall. Das richterliche Ermessen soll natürlich unberührt bleiben. Es ist aber eindeutig Aufgabe und Verantwortung der politischen Organe, den Rahmen dieses Ermessens festzulegen.

Vorliegend geht es nicht einfach um einen grösseren Strafrahmen, sondern es geht darum, dass Gewalttäter zwingend eine Freiheitsstrafe absitzen müssen (d. h. ohne Bewährung). So, dass sie

zu Hause, am Arbeitsplatz usw. fehlen. Die Dauer der Freiheitsstrafe steht im richterlichen Ermessen.

Es darf nicht mehr sein, dass schwere Körperverletzung (oder der Versuch dazu) schulterzuckend als Berufsrisiko namentlich von Polizisten hingenommen wird.

Auf Bundesebene schlug vor Jahren der Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) Alarm und hielt fest, dass diese Entwicklung negative Auswirkungen auf die Motivation der Polizeibeamten und das Vertrauen in die politischen Behörden hat. Letztere wurden deshalb vom VSPB aufgefordert, wieder kurze Freiheitsstrafen einzuführen und die Angemessenheit der Strafraumen zu überprüfen, die im Strafgesetzbuch (StGB) für strafbare Handlungen gemäss Artikel 285 (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) und Artikel 286 (Hinderung einer Amtshandlung) vorgesehen sind. Eine Verbesserung konnte leider noch nicht erzielt werden. Daher wird der Regierungsrat hiermit beauftragt, mögliche Lösungswege aufzuzeigen, zumindest hinsichtlich des Artikels 122 StGB. Selbst eine *lex specialis*, wie sie mit dem «Raserartikel» ja ebenfalls besteht, soll nicht ausgeschlossen sein, da in der Güterabwägung die physische Unversehrtheit von Beamten wichtiger ist als die «Unversehrtheit» der juristischen Systematik.

Antwort des Regierungsrates

1. Ziel der Motion ist es, dass wer eine schwere Körperverletzung gegenüber einem Beamten begeht, zu einer *unbedingten* Freiheitsstrafe verurteilt werden muss. Weil die dafür erforderliche Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) in die Zuständigkeit des Bundes fällt, könnte der Kanton Bern die von den Motionären gewünschte Gesetzesänderung nur mit einer Standesinitiative anstossen.
2. Wer vorsätzlich eine schwere Körperverletzung begeht, wird heute mit einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagesansätzen oder einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 122 StGB). Nach dem Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht soll diese Strafandrohung verschärft werden. Eine schwere Körperverletzung soll neu (nur noch) mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu zehn Jahren geahndet werden. Die Festsetzung der minimalen Freiheitsstrafe von zwei Jahren soll nach dem erläuternden Bericht zur Gesetzesvorlage¹ gewährleisten, dass keine bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafen mehr ausgesprochen werden können (S. 15). Dies erklärt sich dadurch, dass der bedingte Strafvollzug nur für kürzere Freiheitsstrafen vorgesehen ist. Mit der unbedingten Freiheitsstrafe bei schwerer Körperverletzung wird eine Lösung geschaffen, die einerseits für alle Opferkategorien (auch für Beamte im Dienst) gilt und die an der Straflänge anknüpft. Beides ist mit dem System des Strafgesetzbuches vereinbar.

Wird ein Beamter bei Ausführung einer Amtshandlung schwer am Körper verletzt, so wird der Täter sowohl der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) als auch der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) schuldig erklärt und zur Strafe der schwersten Tat, hier der schweren Körperverletzung, verurteilt. Diese wird infolge der echten Konkurrenz zwischen den beiden Straftaten angemessen erhöht (Art. 49 Abs. 1 StGB). Dar-

¹ Abrufbar unter : «www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/strafrahmenharmonisierung/vn-ber-d.pdf»

aus ergibt sich, dass ein Täter schon heute zu einer höheren Strafe verurteilt wird, wenn er einen Beamten im Dienst schwer verletzt, als wenn es sich um ein anderes Opfer handeln würde.

Somit ist auf Bundesebene ein Rechtsetzungsprojekt hängig, das in Fällen der vollendeten Körperverletzung eines Beamten im Dienst die Forderung der Motionäre nach einer unbedingten Freiheitsstrafe bereits enthält.

3. Wie in der Begründung der Motion ausgeführt wird, soll auch der Versuch der schweren Körperverletzung eines Beamten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die Strafbarkeit des Versuchs wird im Strafgesetzbuch ausdrücklich geregelt. So kann das Gericht beim Versuch die Strafe mildern (Art. 22 StGB) und bei Rücktritt sowie tätiger Reue (Art. 23 StGB) zudem auch von einer Bestrafung absehen. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist eine grosse Bandbreite an Konstellationen denkbar: Es kann geboten sein, die Strafe nur minimal oder umgekehrt stark zu mildern oder ganz von ihr abzusehen. Die Artikel 22 und 23 StGB befinden sich im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und gelten für sämtliche Delikte des besonderen Teils dieses Erlasses, somit auch für Artikel 122 StGB. Der Ausschluss der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen bei einer schweren Körperverletzung eines Beamten im Dienst würde einen zentralen, bisher unangefochtenen Grundsatz des Strafrechts aushebeln und würde im Widerspruch zu dem in der gesamten Rechtsordnung geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit stehen.

4. Es ergibt sich somit, dass das Anliegen der Motionäre, soweit es sich auf die vollendete schwere Körperverletzung eines Beamten im Dienst bezieht, auf Bundesebene bereits diskutiert wird und die Einreichung einer Standesinitiative deshalb unnötig ist. Zudem wäre es mit dem System des Strafgesetzbuches und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht vereinbar, wenn die Anwendbarkeit der Artikel 22 und 23 StGB nur bei der schweren Körperverletzung eines Beamten im Dienst ausgeschlossen würde.
5. Der Motionär Müller (Bern, FDP) hat im Jahr 2013 bereits zwei Motionen eingereicht, in denen er zur Ahndung von Gewalt und Drohung gegen Beamte zwingend die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe verlangte (M 159-13 und M 262-13). In beiden Fällen begründete der Regierungsrat die von ihm beantragte Ablehnung der Vorstösse ausführlich. Die erste Motion zog der Motionär am 11. September 2013 zurück, die zweite wurde am 17. März 2014 vom Grossen Rat abgelehnt.

Verteiler

- Grosser Rat